

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

## **273. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Ernährung und Sport“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums „Ernährung und Sport“ werden den Studierenden theoretische Kenntnisse und die praktische Umsetzung von sport- und ernährungsrelevanten Fachfragen in der Praxis vermittelt.
- (2) Die Studierenden erhalten eine interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung mit Inhalten aus den Sport- und Ernährungswissenschaften sowie der Physiotherapie. Nach Abschluss der Weiterbildung haben die Absolvent\_innen ein differenziertes Verständnis der Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender und Diversity Aspekten.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:
  - Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender und Diversity-Aspekten beurteilen,
  - Bewegungs- und Ernährungsprogramme evaluieren,
  - von den Ergebnissen sportlicher Funktions- und Leistungsdiagnostik Optimierungsvorschläge ableiten,
  - Forschungserkenntnisse und Lehrkonzeptionen für das Konditions-, Technik- und Taktiktraining im Nachwuchs-, Freizeit- und Hochleistungssport beurteilen,
  - Modelle der Sport- und Ernährungspsychologie und deren praktische Einsatzmöglichkeiten prüfen,
  - die Verbindung von Verhaltens- und Verhältnisprävention mittels Ernährung und Bewegung darstellen,

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024**

- im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Sportwissenschaft, Physiotherapie, Pharmazie, Ernährungspädagogik oder Ökotrophologie oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,  
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024**

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsstudium besteht aus vierzehn Pflichtmodulen. Im Modul „Spezielle Aspekte von Ernährung und Sport“ sind Kurse im Ausmaß von gesamt 9 ECTS bis Ende des dritten Semesters zu wählen. Die Masterarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten ist zu verfassen und zu verteidigen.

| Module  | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Grundlagen von Sport und Bewegung                                 | 6           |
| Grundlagen der Ernährung  | 6           |
| Lebensmittel und Qualitätssicherung                               | 9           |
| Ernährungsmedizinische und diätologische Aspekte                  | 9           |
| Ernährung im Sport  | 9           |
| Trainingswissenschaftliche Aspekte                                | 9           |
| Medizinische Aspekte und Rehabilitation im Sport                  | 9           |
| Psychologische Aspekte und angewandte Beratungsmethodik           | 6           |
| Gesellschaftliche Aspekte der Gesundheitsförderung und Prävention | 6           |
| Management und Recht  | 6           |
| Techniken wissenschaftlichen Arbeitens                            | 9           |
| Forschungsmethoden  | 6           |
| Spezielle Aspekte von Ernährung und Sport                         | 9           |
| Kolloquium  | 3           |
| Masterarbeit  | 18          |
| <b>Summe</b>  | <b>120</b>  |

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 - 13 in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul 14 „Kolloquium“.
- Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.